

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen der regiobus Hannover GmbH (regiobus)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten zwischen regiobus und ihren Auftragnehmern in der zum Zeitpunkt der Bestellung der regiobus als Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung für Verträge über Liefer- und Dienstleistungen (nachfolgend: Lieferungen und/oder Leistungen) einschließlich Nachtragsvereinbarungen, sofern der Auftragnehmer Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Diese AGB haben keine Geltung gegenüber Verbrauchern.
3. Für Verträge über Bauleistungen sowie diesbezügliche Nachtragsvereinbarungen gelten diese AGB nur insoweit, als Regelungen außerhalb des Anwendungsbereichs der VOB/B getroffen werden und die Geltung der VOB/B im Ganzen nicht berührt wird.
4. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie von der regiobus ausdrücklich und schriftlich oder in Textform angenommen bzw. bestätigt worden sind. Das Gleiche gilt, vorbehaltlich des Gegenbeweises, für im Einzelfall mit dem Auftragnehmer getroffene individuelle Vereinbarungen.
5. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen durch die regiobus stellt keine Annahme von Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellung, Unterrichtungs- und Mitwirkungsverpflichtungen

1. Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie in Schrift oder in Textform erteilt wurden. Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Erweiterungs- oder Zusatzaufträge) werden nur wirksam, wenn sie von der regiobus unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Die regiobus kann ihren Auftrag widerrufen, wenn ihn der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich oder in Textform angenommen hat (Auftragsbestätigung).
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu vermeiden.
3. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der regiobus verpflichtet, unverzüglich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und der jeweils zuständigen Krankenkasse vorzulegen.
4. Die Bescheinigung des Finanzamtes darf nicht älter als zwölf (12) Monate, die der Krankenkassen darf nicht älter als sechs (6) Monate sein.
5. Der Auftragnehmer kommt seinen gesetzlichen und vertraglichen Mitwirkungspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach. Der Auftragnehmer muss die zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seinem Machtbereich zur Verfügung stellen.

§ 3 Unterlagen zur Ausführung, Genehmigungen

1. Ohne Zustimmung der regiobus dürfen die dem Auftragnehmer durch die regiobus überlassenen Unterlagen (die regiobus behält sich stets Eigentums- und Urheberrechte vor) Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie können jederzeit von der regiobus zurückverlangt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen. Das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt unberührt.
2. Die regiobus ist berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen für Schulungen und Instandhaltung sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.
3. Soweit mit bzw. für die Verwendung von Lieferungen und Leistungen Zulassungen oder Genehmigungen bei Behörden erforderlich sind, obliegt deren Einholung dem Auftragnehmer. Ausgenommen sind Firmenfahrzeuge, die für die regiobus bestimmt sind. Genehmigungen und Zulassungen von Behörden müssen uneingeschränkt im Hinblick auf den vereinbarten oder erkennbaren Verwendungszweck gültig sein.
4. Für die vom Auftragnehmer mitzuliefernden oder vorzuhaltenden Gegenstände trifft die regiobus oder ihre Erfüllungsgehilfen keine Schutzpflicht oder sonstige Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wesentliche Vertragspflichten verletzt werden.
5. Die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Übertragung des Auftrages an Dritte

Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbst oder durch eigene Arbeitnehmer. Die vollständige oder teilweise Übertragung des Auftrages auf oder die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung der regiobus in Schrift- oder Textform zulässig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Regelungen des NTVerG zum Einsatz von Nachunternehmern und die diesbezüglichen Anforderungen zu beachten und für deren Beachtung auch durch die Nachunternehmern zu sorgen.

§ 5 Liefergegenstand, Leistungen des Auftragnehmers

1. Lieferungen sind Montag bis Freitag von 07:00 bis 14:00 Uhr am Empfang des Hauptsitzes der regiobus oder bei der im Auftragsschreiben angegebenen Annahmestelle auszuliefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Die regiobus hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung jederzeit zu überwachen. Die Regelungen des § 14 NTVerG bleiben davon unberührt.
3. Die Lieferungen und Leistungen sind nach dem im Zeitpunkt der Lieferung/Leistung am Erfüllungsort bzw. erfolgreichen Abnahme geltenden Regeln der Technik und gesetzlichen Vorschriften zu erbringen, insbesondere im Hinblick auf Produkt- und Arbeitssicherheit, Umwelt- und Sozialstandards, Kennzeichnung, Verbraucherschutz, duales System und Unfallverhütung.
4. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages (Hauptpflichten) gehören insb. auch:
 - a) Lieferschein bzw. sonstiger Leistungsnachweise,
 - b) die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen (einschl. DEKRA, TÜV, die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen - BOStrab) sowie
 - c) die Übergabe aller Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitungen sowie Begleitpapiere (wie Sicherheitsdatenblätter), Abnahmezeugnisse, Werkszertifikate, sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und solche, die durch den Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsausführung erstellt worden sind.
5. Fehlen die in Ziffer 4 aufgeführten Unterlagen oder werden diese aufgrund nachträglicher Anforderung erst dann zur Verfügung gestellt, ist die regiobus berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche die vertraglichen und gesetzlichen Nacherfüllungsansprüche geltend zu machen.

§ 6 Fristen und Verzug

1. Die in einer Bestellung/einem Auftrag angegebenen Lieferfristen, Leistungszeiten und Termine sind bindend. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
2. Es ist unverzüglich zu leisten, sofern nicht eine Leistungsfrist schriftlich oder in Textform vereinbart worden ist.
3. Bei Überschreitung der Leistungsfrist hat der Auftragnehmer die regiobus unverzüglich zu informieren und einen neuen Liefertermin zu benennen. Die regiobus ist berechtigt, die Annahme zu verweigern, wenn die verspätete Leistung für sie nicht mehr von Interesse ist. Die Kosten einer berechtigten Annahmeverweigerung trägt der Auftragnehmer. Andere Rechte und Ansprüche werden dadurch nicht berührt.

§ 7 Erfüllungsort, Abnahme, Verpackung

1. Erfüllungsort ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, der Ort der im Vertrag festgelegten Empfangsstelle der regiobus.
2. Für die Abnahme von Leistungen ist ausschließlich die in dem Auftragsschreiben bezeichnete Stelle der regiobus zuständig.
3. Für jede Lieferung/Leistung des Auftragnehmers haben die Übergabe und die Abnahme an dieser Empfangsstelle gegen Bestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine gesonderte Abnahme der Lieferung/Leistung vereinbart ist.
4. Lieferungen sind sachgemäß zu verpacken und, sofern vereinbart, zu versenden.
5. Die Kosten für Transport und Verpackung sind im Festpreis enthalten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
6. Auf Verlangen der regiobus hat der Auftragnehmer auf seine Kosten die Verpackungsmaterialien entsprechend der Verpackungsordnung von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.
7. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der regiobus verpflichtet, den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die verwendeten Verpackungen in einem zugelassenen Verpackungsrücknahmesystem lizenziert sind und die Entsorgungskosten dadurch schon

bezahlt sind bzw. alle Transport- und Umverpackungen kostenlos entsprechend der Verpackungsverordnung zurückzunehmen.

§ 8 Gefahrübergang, Rügefrist, Eigentumsübergang, Mängelansprüche

1. Die Gefahr geht erst mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme an der vereinbarten Empfangsstelle, bei Versendung an den vereinbarten Bestimmungsort, auf den Auftraggeber über.
2. Fälle von höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung schließen die Befreiung der regiobus von der Pflicht, die Lieferung/Leistung entgegenzunehmen, nicht aus.
3. Die regiobus prüft die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel. Die Rüge gilt als rechtzeitig i. S. d. § 377 HGB erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle bzw. mit Eingang bei der regiobus am Bestimmungsort und bei verdeckten Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.
4. Die regiobus ist berechtigt, dem Auftragnehmer nach Verstreichen einer ihm gesetzten angemessenen Frist zur Abholung die Leistung/Lieferung bzw. Teillieferung/Teilleistung auf seine Kosten zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf die regiobus findet in diesen Fällen nicht vor der erneuten vertragsgemäßen Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. Abnahme statt.
5. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme an der Empfangsstelle oder bei der Versendung am vereinbarten Bestimmungsort, ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Auftragnehmer, ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung, auf die regiobus über.
6. Für den Eintritt des Annahmeverzuges der regiobus gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der regiobus (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
7. Gerät die regiobus in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen, § 304 BGB. Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen ihm weitergehende Rechte nur zu, wenn sich die regiobus zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
8. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der regiobus Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
9. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch der regiobus auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer, wenn sich ein Mangel bestätigt. Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorlag, trägt die regiobus die Kosten, es sei denn, der Auftragnehmer hat die vermeintliche Mangelhaftigkeit zu vertreten. Die Schadenersatzhaftung der regiobus bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die regiobus jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

§ 9 Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

1. Überlässt die regiobus dem Auftragnehmer Gegenstände, egal welcher Art, prüft dieser bei Erhalt umgehend die Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit der überlassenen Gegenstände. Es ist hierüber ein schriftliches Übergabeprotokoll anzufertigen.
2. Sofern die regiobus Sachen beim Auftragnehmer beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Sachen unentgeltlich und getrennt von anderen Sachen als Eigentum der regiobus zu kennzeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge der regiobus zulässig. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (nachfolgend insg. „Verarbeitung“) erfolgt diese für die regiobus. Die regiobus erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Ist dies nicht möglich, erwirbt die regiobus Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sachen der regiobus zum Gesamtwert bzw. den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich regiobus und Auftragnehmer darüber einig, dass die regiobus in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich, für die regiobus mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 10 Preise, Nachträge, Preisanpassungen

1. Soweit die Bestellung nicht unmittelbar dem Preisrecht für öffentliche Aufträge unterliegt, versichert der Auftragnehmer, dass die im Angebot eingesetzten Preise nicht höher sind als sie in vergleichbaren Fällen unter Beachtung der für öffentliche Aufträge geltenden Preisvorschriften mit öffentlichen Auftraggebern vereinbart werden dürfen.

2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei Erfüllungsort und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Nachforderungen sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit eine Anpassung aufgrund zwingender rechtlicher Gründe erforderlich wird. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der regiobus in Schrift- oder Textform.
3. Die Festpreise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
4. Etwaige Zusätze, Änderungen der Lieferung/ Leistung werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist. Die vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere § 132 GWB, bleiben davon unberührt.
5. Diese Regelung gilt nur, soweit im Vertrag, in der Bestellung oder sofern vorhanden – in sonstigen Vertragsunterlagen nicht Abweichendes vereinbart ist. Haben sich die Einkaufspreise des Auftragnehmers für Artikel, deren finanzielles Volumen für sich mindestens 2 % des Gesamtvertragswertes ausmacht, seit Vertragsschluss nachweislich um mehr als 10 % zu Lasten des Auftragnehmers geändert, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter den nachfolgenden Voraussetzungen eine Preissteigerung und damit die ihm nachweislich tatsächlich entstandenen Mehrkosten geltend zu machen. Dazu hat der Auftragnehmer seine Kalkulation offenzulegen und darzulegen, woraus sich ergibt, dass dem Auftragnehmer tatsächlich Mehrkosten entstanden sind oder entstehen sowie die Steigerung der Einkaufspreise offenzulegen (Kalkulationsnachweise). Es werden nur die nachgewiesenen tatsächlichen Mehrkosten gezahlt.
6. Hält der Auftragnehmer in dem Fall des § 10 Nr. 5 an seiner Preisanpassung fest, so behält sich die regiobus die Hinzuziehung eines Sachverständigen der IHK zur Klärung des Preises oder ein Kündigungs-/Rücktrittsrecht vor.

§ 11 Zahlung, Rechnungen

1. Die regiobus zahlt durch Überweisung nach eigener Wahl entweder innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug eines vertraglich vereinbarten Skontos oder innerhalb von (dreißig) 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
2. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der fälligen und prüffähigen Rechnung, bei der zuständigen Stelle der regiobus, jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe der Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. nach Abnahme.
3. Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung bei der regiobus, wenn vereinbart, bei der dort zuständigen Stelle, jedoch nicht vor Stellung einer vereinbarten Sicherheit.
4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch die regiobus ist die Übergabe des Überweisungsauftrags an die Bank/Kreditinstitut maßgeblich.
5. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt. Zeit, Art und Umfang der Leistung müssen darin erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein. Außerdem sind die Bestellnummer, die Einzelpreise und die Umsatzsteuer anzugeben. Die Liefer-/ bzw. Leistungsbelege, die der Empfangsstelle der regiobus auszuhandigen sind, müssen bereits die Vertragsnummer/oder die Bestellnummer enthalten.
6. Teil-, Teilschluss- oder Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn sie bei der Auftragserteilung vereinbart worden sind. Sie sind bei der Ermittlung der Schlusszahlung zu berücksichtigen. Die Vorschriften des § 632 a BGB bleiben davon unberührt.
7. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Die regiobus und Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die danach zustehenden Beträge zu erstatten, soweit es sich um Fehler folgender Art handelt:
 - a) Aufmaßfehler, d.h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander,
 - b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln (einschließlich Kommafehler),
 - c) Übertragungsfehler, einschließlich Seitenübertragungsfehler. Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Nachforderungen im Sinne von § 132 GWB
8. Bei Rückforderungen der regiobus aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen, soweit er bei Empfang der Zahlung Kenntnis von der Überzahlung hatte oder haben musste. Im Falle einer Überzahlung bei der Schlusszahlung hat der Auftragnehmer die zu erstattende Überzahlung - ohne Umsatzsteuer - vom Tage nach dem Empfang der Schlusszahlung an mit 4 % jährlich, im Falle des Verzuges in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, geringere gezogene Nutzungen nachzuweisen.

9. Von der regiobus verauslagte Kosten werden vom Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
10. Sämtliche Rechnungen müssen den Anforderungen des § 14 UStG oder diesen ergänzender/ersetzender Regelung entsprechen.

§ 12 Verjährung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretung

1. Die Fristen für Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gestellte Sicherheiten sind bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vereinbart.
2. Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften bzw. Vertragsverhältnissen mit der regiobus herrühren.
3. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder mit solchen Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der regiobus anerkannt sind.
4. Der Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung der regiobus berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. Dies gilt nicht für den Fall, dass es sich um Geldforderungen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Abtretung nur sicherheitshalber erfolgen soll. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Sicherung der Eigentumsrechte, Übertragung von Nutzungs-, Leistungs- und Schutzrechten

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Inhalt seiner Leistungen und/oder durch den Auftragnehmer gelieferte oder bereitgestellte Vorlagen, Dokumente und/ oder Bilder nicht gegen Urheber-, Patent-, Marken-, Lizenz- oder Geschmacksmusterrechte sowie Persönlichkeitsrechte verstoßen.
2. Der Auftragnehmer räumt der regiobus in dem gesetzlich zulässigen Umfang zeitlich, räumlich und inhaltlich die unbeschränkten urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte sowie sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Werken ein, die im Verlauf seiner Tätigkeit in Erfüllung des Vertrages entstanden sind oder entstehen werden.
3. Insbesondere – jedoch nicht abschließend – räumt der Auftragnehmer der regiobus auch für den Fall, soweit die regiobus aus rechtlichen Gründen nicht Inhaber der vorgenannten Rechte werden kann, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt, durch Dritte auszuübende ausschließliche, übertragbare, unter Lizenzvergabe, weltweite, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, Bearbeitungsrecht, insbesondere das Recht, die Werke unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu kürzen, zu teilen, umzugestalten, zu ergänzen, die Werke mit anderen Werken und/oder Bilder zu verbinden oder darin zu integrieren, die Werke öffentlich zugänglich zu machen oder zu verwerten ein.
4. Sind in den Leistungen des Auftragnehmers schutzfähige Erfindungen, Gedanken oder schutzfähige Erscheinungsformen (Designs) enthalten, ist die regiobus berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen und auf Ihren Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, dieser aufrecht zu erhalten und auch jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer die regiobus bei der Anmeldung unterstützen; der Auftragnehmer wird alles unterlassen, was die Anmeldung und Verwertung der Rechte durch die regiobus behindern könnte. Die aufgrund solcher Anmeldungen stehenden Schutzrechte gehören der regiobus.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten auf die regiobus übertragen werden.
6. Der Auftragnehmer wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung seiner Leistungen gegenüber der regiobus bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach vorstehend Ziff.2 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt der regiobus zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der Auftragnehmer der regiobus alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und die regiobus insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.

§ 14 Haftpflicht, Freistellung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer Verletzung seiner vertraglichen Pflichten oder seiner Verantwortung aus Produkthaftung, die regiobus von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit den vereinbarten und tatsächlich erbrachten Leistungen des Auftragnehmers stehen, freizustellen.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von durch die regiobus durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die regiobus den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der regiobus bleiben unberührt. Der Auftragnehmer

hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller weiteren Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Die regiobus ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an den Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.

§ 15 Geheimhaltung

1. Unterlagen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen über die regiobus sind durch den Auftragnehmer auch nach Beendigung des Auftrags vertraulich zu behandeln. Geheimhaltungspflichten bestehen nur dann nicht, wenn die betreffenden Informationen/Unterlagen nachweislich allgemein bekannt sind. Auskünfte über Auftragswerte oder Preise darf der Auftragnehmer allein in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu künftigen bzw. erteilten Aufträgen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der regiobus erlaubt.
2. Ohne vorherige Einwilligung in Schrift- oder Textform ist es dem Auftragnehmer untersagt, die regiobus in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

§ 16 Datenschutz und Datensicherheit

1. Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer wird insbesondere personenbezogene Daten nur in dem zur Durchführung des jeweiligen Vertrags erforderlichen Umfang oder auf Weisungen der regiobus erheben, verarbeiten und nutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter (Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der regiobus nur insoweit zu betrauen, als dieses zur Durchführung des betreffenden Vertrages erforderlich ist, diese Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung zu verpflichten und Dritten, derer sich gem. § 4 bei der Erbringung der Leistungen bedient, die gemäß § 16 entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen.
2. Der Auftragnehmer ist insbesondere zur regelmäßigen Sicherung der die Verträge mit der regiobus betreffenden Daten im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.
3. Die regiobus ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen zu überprüfen.
4. Der Auftragnehmer erwirbt an den personenbezogenen Daten, der er im Zusammenhang mit dem Auftrag der regiobus erhält bzw. verarbeitet, keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf diese personenbezogenen Daten sind ausgeschlossen. Diese personenbezogenen Daten werden nach Erledigung des Zwecks der Erhebung bzw. Nutzung, Bearbeitung umgehend gelöscht.

§ 17 Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag aus besonderen Gründen

1. Die regiobus kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern, wenn ihren mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonstigen Abwicklungen der Leistung betrauten Mitarbeitern in diesem Zusammenhang durch den Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden oder wurden. Lediglich geringfügige Pflichtverletzungen setzen eine vorherige Abmahnung voraus.
2. Die regiobus kann den Vertrag nach den gesetzlichen Bedingungen aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 18 Sanktionen bei schuldhaftem Verstoß gegen Vorgaben der Tarifreue oder des Mindestlohns bei Vergabe von Bau- und Dienstleistungsaufträgen (§ 15 NTVergG)

1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers und/oder der von ihm oder durch seine Nach- oder Verleihunternehmen beauftragten Nach- oder Verleihunternehmen gegen die Arbeitgeberpflichten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des netto-Auftragswertes basierend auf dem Auftragswert im Zeitpunkt der Beauftragung zu zahlen. Bei mehreren Verstößen gegen die Arbeitgeberpflichten des Mindestlohngesetzes darf die Summe der Vertragsstrafen 10 % des Auftragswertes nicht überschreiten. Sollte die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch ausfallen, wird die

Reduzierung des Wertes in das Ermessen des Auftraggebers gestellt. Der Auftraggeber kann auf Antrag des Auftragnehmers die Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

2. Schuldhaft ist auch ein Verstoß gegen die o. g. (Mindestentlohnungs-) Pflichten, der durch Nach- oder Verleihunternehmen begangen wird, wenn und soweit dieser Verstoß als schuldhafter Verstoß des Auftragnehmers gegen eigene Nebenpflichten einzuordnen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er die Einhaltung der Mindestentlohnungspflichten durch die eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen regelmäßig kontrolliert und sichergestellt hat. Die Zahlung einer Vertragsstrafe wird daher auch für den Fall vereinbart, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der Verwirkung der Vertragsstrafe ist zu beachten.
3. Die Vereinbarung von Vertragsstrafen für andere Verstöße gegen Vertragspflichten, etwa über die Vereinbarung von Terminen und Fristen, bleibt hiervon unberührt.
4. Neben der Vertragsstrafregelung hat der Auftraggeber für den Fall der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Arbeitgeberpflichten durch den Auftragnehmer oder durch einen von diesem oder einem Nach- oder Verleihunternehmen eingesetzten Nach- oder Verleihunternehmen das Recht, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen. § 8 VOL/B und etwaige andere vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
5. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer oder den jeweils pflichtwidrig handelnden Nachunternehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe / bzw. von Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer mindestens grob fahrlässig oder mehrfach und wiederholt gegen die Pflichten des Mindestlohngesetzes verstößt.
6. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) und nach § 16 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) zuständigen Stellen über Verstöße des Auftragnehmers bzw. der Nach- oder Verleihunternehmen gegen die Mindestentgeltregelungen gemäß Mindestlohngesetz informiert.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten Nach- und/oder Verleihunternehmen über die drohenden Sanktionen im Fall schuldhafter Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz zu unterrichten.

§ 19 elektronische Signatur

Der Abschluss von Verträgen in elektronischer Form ist zulässig. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Digitale Signaturen und elektronische Unterschriften gelten als rechtsverbindlich, sind handschriftlichen Unterschriften gleichgestellt und entfalten im Streitfall die gleiche Beweiswirkung / Beweiswert wie Originale. Der Auftragnehmer erkennt die Wirksamkeit von Dokumenten mit elektronischer oder digitaler Signatur an; eine Zurückweisung solcher elektronischen Dokumente als Beweismittel ist ausgeschlossen.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen/Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen regiobus und Auftragnehmer einschließlich dieser AGB bedürfen der Schrift- oder Textform. Das gilt auch für Abweichungen von der Schrift- oder Textform. Schriftlich oder Schriftform im Sinne dieser Bedingungen schließt die digitale Signatur ein. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor AGB.
2. Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. § 139 BGB ist abbedungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein von Vertragslücken.
3. Gerichtsstand ist Hannover.
4. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.

Stand 23.06.2026